

Fremdrentengesetz (FRG)

FRG

Ausfertigungsdatum: 25.02.1960

Vollzitat:

"Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2500) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 7 G v. 11.11.2016 I 2500

Fußnote

(+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1984 +++)

Das G ersetzt nach Art. 1 d. am 1.1.1959 in Kraft getretenen FANG v. 25.2.1960 I 93 das Fremdrenten- u. AuslandsrentenG v. 7.8.1953 I 848; weitergeltende Vorschriften d. Fremdrenten- u. AuslandsrentenG 824-1. Das FANG gilt nach seinem Art. 7 § 1 auch im Land Berlin, vgl. GVBl. Berlin 1960 S. 179. Es gilt mit Wirkung vom 1.1.1959 gem. §§ 18 u. 19 SVAnG Saar 826-19 mit Abweichungen auch im Saarland. Zu den Abweichungen vgl. d. Einzelfußnoten u. § 31 SVAnG Saar 826-19

Die Vorschrift ist gem. Art. 35 Abs. 1 Nr. 3 G v. 25.7.1991 I 1606 (RÜG) im Beitrittsgebiet mWv 1.1.1992 in Kraft getreten.

Das G wurde als Artikel 1 G 824-3 v. 25.2.1960 I 93 (FANG) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite (Teil I)
I. Gemeinsame Vorschriften (§§ 1 bis 4)	94
II. Gesetzliche Unfallversicherung (§§ 5 bis 13)	95
III. Gesetzliche Rentenversicherungen (§§ 14 bis 31)	96
Anlagen (Tabellen)	101

I.

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Dieses Gesetz findet unbeschadet des § 5 Abs. 4 und des § 17 Anwendung auf

- Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes sowie Spätaussiedler im Sinne des § 4 des Bundesvertriebenengesetzes, die als solche in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt sind,
- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und frühere deutsche Staatsangehörige im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, wenn sie unabhängig von den Kriegsauswirkungen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben, jedoch infolge der Kriegsauswirkungen den früher für sie zuständigen Versicherungsträger eines auswärtigen Staates nicht mehr in Anspruch nehmen können,
- Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und frühere deutsche Staatsangehörige im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, die nach dem 8. Mai 1945 in ein ausländisches Staatsgebiet zur Arbeitsleistung verbracht wurden,
- heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269), auch wenn sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben oder erwerben,

- e) Hinterbliebene der in Buchstaben a bis d genannten Personen bezüglich der Gewährung von Leistungen an Hinterbliebene.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nicht für

- a) Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, wenn
- nach einer von einer europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschrift, die in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich ist und unmittelbar gilt,
 - nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen über Sozialversicherung oder
 - nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Staates, für den ein auch für die Bundesrepublik Deutschland verbindliches allgemeines Abkommen über Sozialversicherung wirksam ist,
- für die Entscheidung über die Entschädigung eine Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zuständig ist,
- b) Versicherungszeiten und Beschäftigungszeiten, die
- nach einer von einer europäischen Gemeinschaft erlassenen Rechtsvorschrift, die in der Bundesrepublik Deutschland verbindlich ist und unmittelbar gilt,
 - nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischenstaatlichen Abkommen über Sozialversicherung oder
 - nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften eines Staates, für den auch ein für die Bundesrepublik Deutschland verbindliches allgemeines Abkommen über Sozialversicherung wirksam ist,
- in einer Rentenversicherung des anderen Staates, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Einzelfall der Berechnung der Leistungen zugrunde gelegt werden, anrechnungsfähig sind oder nur deshalb nicht anrechnungsfähig sind, weil es Beschäftigungszeiten sind.

Satz 1 gilt nicht, soweit nach einem zwischenstaatlichen Abkommen die Rechtsvorschriften über Leistungen für nach diesem Gesetz anrechenbare Versicherungszeiten oder zu entschädigende Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten unberührt bleiben.

§ 3

(1) Als deutsche Versicherungsträger im Sinne dieses Gesetzes sind alle Versicherungsträger anzusehen, die ihren Sitz innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland haben oder hatten oder außerhalb dieses Gebiets die Sozialversicherung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze durchgeführt haben.

(2) Als Bundesrecht im Sinne dieses Gesetzes gilt das bis 31. Dezember 1991 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet (§ 18 Abs. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) geltende Recht und ab 1. Januar 1992 das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 4

(1) Für die Feststellung der nach diesem Gesetz erheblichen Tatsachen genügt es, wenn sie glaubhaft gemacht sind. Eine Tatsache ist glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für außerhalb der Bundesrepublik Deutschland eingetretene Tatsachen, die nach den allgemeinen Vorschriften erheblich sind.

(3) Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch eidesstattliche Versicherungen zugelassen werden. Der mit der Durchführung des Verfahrens befaßte Versicherungsträger ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuchs.

II.

Gesetzliche Unfallversicherung

§ 5

(1) Nach den für die gesetzliche Unfallversicherung maßgebenden bundesrechtlichen Vorschriften wird auch entschädigt

1. ein außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland eingetretener Arbeitsunfall, wenn der Verletzte im Zeitpunkt des Unfalls bei einem deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung versichert war;
2. ein Arbeitsunfall, wenn
 - a) der Verletzte im Zeitpunkt des Unfalls bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung versichert war oder
 - b) sich der Unfall nach dem 30. Juni 1944 in einem Gebiet ereignet hat, aus dem der Berechtigte vertrieben ist, und der Verletzte, weil eine ordnungsmäßig geregelte Unfallversicherung nicht durchgeführt worden ist, nicht versichert war.

(2) Unfälle, gegen die der Verletzte an dem für das anzuwendende Recht maßgeblichen Ort (§ 7) nicht versichert gewesen wäre, gelten nicht als Arbeitsunfälle im Sinne des Absatzes 1, es sei denn, der Verletzte hätte sich an diesem Ort gegen Unfälle dieser Art freiwillig versichern können.

(3) Auf Berufskrankheiten sind Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Als Zeitpunkt des Unfalls gilt der letzte Tag, an dem der Versicherte in einem Unternehmen Arbeiten verrichtet hat, die ihrer Art nach geeignet sind, die Berufskrankheit zu verursachen.

(4) Die Leistungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, auf die Absatz 1 Nr. 1 anzuwenden ist, sind auch Personen zu gewähren, die nicht zu dem Personenkreis des § 1 Buchstaben a bis d gehören. Dies gilt auch für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, auf die Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a anzuwenden ist, wenn die durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit entstandenen Verpflichtungen nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze auf einen deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung übergegangen sind.

§ 6

Als gesetzliche Unfallversicherung gelten auf Gesetz beruhende Versicherungen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten oder eines dieser Wagnisse.

§ 7

Für Voraussetzungen, Art, Dauer und Höhe der Leistungen gelten die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung, die anzuwenden wären, wenn sich der Unfall an dem Ort ereignet hätte, an dem der zuständige Träger der Unfallversicherung (§ 9) am 1. Januar 1992 seinen Sitz hat.

§ 8

(1) Als Jahresarbeitsverdienst im Sinne des § 82 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gilt der Betrag, der sich dadurch ergibt, daß

1. der Berechtigte in eine der in der Anlage 13 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch genannten Qualifikationsgruppen eingestuft,
2. die Tätigkeit einem der in der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch genannten Bereiche zugeordnet und danach
3. der sich aus den Tabellen in der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch ergebende Durchschnittsverdienst ermittelt und
4. dieser Durchschnittsverdienst um ein Fünftel erhöht wird.

Für jeden Teilzeitraum eines Kalenderjahres wird der entsprechende Anteil des für dieses Kalenderjahr in der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch festgelegten Durchschnittsverdienstes zugrunde gelegt. Für eine Teilzeitbeschäftigung werden die Beträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, gilt der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit für die Ermittlung des Durchschnittsverdienstes als an diesem Tage eingetreten. Für Kalenderjahre, für die in der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch im Zeitpunkt der Anmeldung des Anspruchs noch kein Durchschnittsverdienst festgelegt worden ist, wird der entsprechende Durchschnittsverdienst ermittelt, in dem der für das zuletzt aufgeführte Kalenderjahr festgesetzte Durchschnittsverdienst mit den Anpassungsfaktoren vervielfältigt wird, mit denen die Geldleistungen nach § 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzupassen sind. § 22 Abs. 1 Satz 3 bis 7 in der am 1. Januar 1992 gültigen Fassung gilt.

(2) Soweit § 82 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch nicht anzuwenden ist, gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der für einen vergleichbaren Versicherten im Zeitpunkt des Unfalls an dem für das anzuwendende Recht maßgeblichen Ort (§ 7) festzusetzen gewesen wäre. Befand sich der Verletzte zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit noch in einer Schul- oder Berufsausbildung, ist unabhängig vom erzielten Entgelt der Jahresarbeitsverdienst nach § 85 oder 86 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch festzusetzen; § 90 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Zeit nach der voraussichtlichen Beendigung der Ausbildung der Jahresarbeitsverdienst nach Absatz 1 festzulegen ist. § 90 Abs. 2 und 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(3) Der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelte Jahresarbeitsverdienst ist mit dem Faktor 0,5 zu vervielfältigen.

§ 8a

(1) Bei Berechtigten nach diesem Gesetz, die

1. im Beitrittsgebiet während der Zeit, in der sie eine Tätigkeit ausgeübt haben, wegen der sie einem in Anlage 1 oder Anlage 2 Nr. 1 bis 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Zusatz- oder Sondersversorgungssystem angehörten, oder
2. außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland während der Zeit, in der sie eine Tätigkeit ausgeübt haben, die zu einer Mitgliedschaft in einem der in Nummer 1 genannten Zusatz- oder Sondersversorgungssysteme geführt hätte, wenn die Tätigkeit zum Zeitpunkt ihrer Ausübung im Beitrittsgebiet verrichtet worden wäre,

einen Arbeitsunfall erlitten haben oder bei denen auf Grund einer während dieser Zeit ausgeübten versicherten Tätigkeit eine Berufskrankheit eingetreten ist, wird als Jahresarbeitsverdienst höchstens der Betrag festgelegt, der sich für das Kalenderjahr, in dem der Arbeitsunfall eingetreten ist oder nach § 5 Abs. 3 Satz 2 als eingetreten gilt, dadurch ergibt, daß das Entgelt, welches nach § 6 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes für die dort jeweils genannten Personengruppen in diesem Kalenderjahr höchstens zugrunde zu legen ist, mit den Faktoren nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vervielfältigt wird; für Teilzeitbeschäftigte findet § 8 Abs. 1 Satz 3 entsprechende Anwendung. Bei Personen, auf die § 8 Abs. 3 Anwendung findet, ist der nach Satz 1 ermittelte Betrag mit dem Faktor 0,5 zu vervielfältigen.

(2) Bei Berechtigten nach diesem Gesetz, die hauptamtlich als Mitarbeiter in einem Staatssicherheitsdienst beschäftigt oder dem in § 7 Abs. 1 Satz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Personenkreis entsprachen oder vergleichbar waren und während der Zeit ihrer Tätigkeit für diesen Staatssicherheitsdienst einen Arbeitsunfall erlitten haben oder bei denen eine Berufskrankheit auf Grund einer während dieser Zeit ausgeübten versicherten Tätigkeit eingetreten ist, wird als Jahresarbeitsverdienst höchstens der Betrag festgelegt wird, der 70 vom Hundert des Durchschnittsentgelts entspricht, welches sich aus der Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für das Kalenderjahr ergibt, in dem der Arbeitsunfall eingetreten ist oder nach § 5 Abs. 3 Satz 2 als eingetreten gilt. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechend Anwendung. Die Vorschriften über den Mindestjahresarbeitsverdienst sind nicht anzuwenden.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Berechtigte, bei denen am 1. August 1991 eine Rente bereits festgestellt ist, es sei denn, es wird im Einzelfall festgestellt, daß die Rente aufgrund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten nach Absätzen 1 und 2 gezahlt wird.

§ 9

(1) Zuständig für die Feststellung und Gewährung der Leistungen ist der Träger der Unfallversicherung, der nach der Art des Unternehmens, in dem sich der Arbeitsunfall ereignet hat, zuständig wäre, wenn sich der Arbeitsunfall dort, wo sich der Berechtigte in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit der Anmeldung des Anspruchs gewöhnlich aufhält, ereignet hätte. Sind mehrere Hinterbliebene vorhanden, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des hinterbliebenen Ehegatten. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist der gewöhnliche Aufenthaltsort der jüngsten Waise maßgebend. Im übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Hinterbliebenen, der zuerst einen Anspruch anmeldet.

(2) Ergibt sich nach Absatz 1 die Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder eines Unfallversicherungsträgers der öffentlichen Hand, so ist die Unfallversicherung Bund und Bahn zuständig.

(3) Die Unfallversicherung Bund und Bahn ist zuständig für die Feststellung und Gewährung von Leistungen an Umsiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesvertriebenengesetzes, die einen Anspruch auf Zahlung einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ihres Herkunftslands haben.

Fußnote

§ 9 Abs. 1 Satz 1 (früher Abs. 1 einziger Text): Mit d. GG vereinbar gem. BVerfGE v. 24.7.1962 I 591; idF d. Art. 14 Nr. 8 Buchst. a G v. 25.7.1991 I 1606 mWv 1.1.1992

§ 10

(weggefallen)

§ 11

(1) Wird dem Berechtigten von einem Träger der Sozialversicherung oder einer anderen Stelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland für denselben Versicherungsfall eine Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder an Stelle einer solchen eine andere Leistung gewährt, so ruht die Rente in Höhe des in Euro umgerechneten Betrags, der als Leistung des Trägers der Sozialversicherung oder der anderen Stelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgezahlt wird.

(2) Der Berechtigte hat dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung unverzüglich anzuzeigen, wenn ihm eine der in Absatz 1 genannten Stellen eine Rente oder eine andere Leistung gewährt.

(3)

§ 12

(1) Die Rente, die für einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit nach § 5 zu gewähren ist, ruht, solange sich der Berechtigte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufhält. Die Gewährung von Sachleistungen in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ausgeschlossen.

(2) Wird der Antrag auf Rente während des gewöhnlichen Aufenthalts des Berechtigten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gestellt, so ist für die Feststellung der Rente und die Entscheidung über das Ruhen der ursprünglich verpflichtete Versicherungsträger zuständig. Ist dieser nicht mehr vorhanden, so richtet sich die Zuständigkeit nach der Art des Unternehmens, in dem sich der Arbeitsunfall ereignet hat; § 9 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Mehrere sachlich zuständige Versicherungsträger bestimmen durch Vereinbarung, welcher von ihnen örtlich zuständig ist.

§ 13

(1) Ist der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit vor dem 9. Mai 1945 außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland eingetreten und war der Berechtigte hierfür von einem deutschen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zu entschädigen, so kann die Rente einem Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder einem früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, der sich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhält, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat, gezahlt werden. Eine solche Rente gilt nicht als Leistung der sozialen Sicherheit.

(2) Geht der Rentenzahlung nach Absatz 1 keine Leistung für Zeiten des Aufenthalts im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland voraus, so ist für die Feststellung und Zahlung der Rente der ursprünglich verpflichtete Versicherungsträger zuständig. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten.

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß der gewöhnliche Aufenthalt in einem sonstigen Gebiet außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland dem gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines auswärtigen Staates gleichsteht, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat.

III.

Gesetzliche Rentenversicherungen

§ 14

Soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt, richten sich die Rechte und Pflichten der nach diesem Abschnitt Berechtigten nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden allgemeinen Vorschriften.

§ 14a

Bei Renten wegen Todes an Witwen und Witwer von Personen, die nicht zum Personenkreis des § 1 gehören, werden Zeiten nach diesem Gesetz nicht angerechnet. Dies gilt nicht für Berechtigte, die vor dem 1. Januar 2002 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben und deren Ehegatte vor diesem Zeitpunkt verstorben ist.

§ 15

(1) Beitragszeiten, die bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen zurückgelegt sind, stehen den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich. Sind die Beiträge auf Grund einer abhängigen Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit entrichtet, so steht die ihnen zugrunde liegende Beschäftigung oder Tätigkeit einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich. Für Personen, die zum Personenkreis des § 1 Buchstabe b gehören, werden rentenrechtliche Zeiten bis zum 8. Mai 1945 berücksichtigt.

(2) Als gesetzliche Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 1 ist jedes System der sozialen Sicherheit anzusehen, in das in abhängiger Beschäftigung stehende Personen durch öffentlich-rechtlichen Zwang einbezogen sind, um sie und ihre Hinterbliebenen für den Fall der Minderung der Erwerbsfähigkeit, des Alters und des Todes oder für einen oder mehrere dieser Fälle durch die Gewährung regelmäßig wiederkehrender Geldleistungen (Renten) zu sichern. Wird durch die Zugehörigkeit zu einer Einrichtung dem Erfordernis, einem der in Satz 1 genannten Systeme anzugehören, Genüge geleistet, so ist auch die betreffende Einrichtung als gesetzliche Rentenversicherung anzusehen, und zwar auch für Zeiten bis zum 31. Dezember 1890 zurück, in denen es ein System der in Satz 1 genannten Art noch nicht gegeben hat. Als gesetzliche Rentenversicherung gelten nicht Systeme, die vorwiegend zur Sicherung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst geschaffen sind.

(3) Zeiten einer Beschäftigung, die bei ihrer Zurücklegung nach dem zu dieser Zeit geltenden Recht als Beitragszeiten im Sinne des Absatzes 1 anrechnungsfähig waren und für die an einen Träger eines Systems der sozialen Sicherheit Beiträge nicht entrichtet worden sind, stehen den nach Bundesrecht zurückgelegten Beitragszeiten gleich, soweit für sie nach Bundesrecht Beiträge zu zahlen gewesen wären. Als Beitragszeiten gelten die Zeiten, in denen der Versicherte nach dem 8. Mai 1945 im Herkunftsgebiet den gesetzlichen Grundwehrdienst geleistet hat. Als Beitragszeiten gelten nicht Zeiten,

- a) die ohne Beitragsleistung rückwirkend in ein System der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen worden sind,
- b) die außerhalb der Herkunftsgebiete ohne Beitragsleistung an den Träger im Herkunftsgebiet oder in einem System nach Absatz 2 Satz 3 zurückgelegt worden sind,
- c) für die Entgeltpunkte nicht ermittelt werden,
- d) die von Zeit- oder Berufssoldaten oder vergleichbaren Personen zurückgelegt worden sind.

§ 16

(1) Eine nach vollendetem 17. Lebensjahr vor der Vertreibung in Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien, China, der Tschechoslowakei oder der Sowjetunion verrichtete Beschäftigung steht, soweit sie nicht in Gebieten zurückgelegt wurde, in denen zu dieser Zeit die Sozialversicherung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze durchgeführt wurde, einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland, für die Beiträge entrichtet sind, gleich, wenn sie nicht mit einer Beitragszeit zusammenfällt. Dies gilt nur, wenn die Beschäftigung nach dem am 1. März 1957 geltenden Bundesrecht Versicherungspflicht in den gesetzlichen Rentenversicherungen begründet hätte, wenn sie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet verrichtet worden wäre; dabei sind Vorschriften über die Beschränkung der Versicherungspflicht nach der Stellung des Beschäftigten im knappschaftlichen Betrieb, nach der Höhe des Arbeitsverdienstes, wegen der Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften oder wegen der Eigenschaft als Beamter oder Soldat nicht anzuwenden. Satz 1 wird nicht für Zeiten angewendet, für die Beiträge erstattet worden sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für Zeiten einer Beschäftigung von Zeit- oder Berufssoldaten und vergleichbaren Personen.

§ 17

(1)

(2) § 16 gilt auch für die vor dem 9. Mai 1945 in den ehemaligen deutschen Ostgebieten verrichtete Beschäftigung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder eines früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, jedoch nur für eine Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nach den reichsgesetzlichen Vorschriften wegen der Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften versicherungsfrei gewesen ist. Auf die in § 1 Buchstaben b und d genannten Personen und deren Hinterbliebene findet § 16 keine Anwendung.

(3)

§ 17a

Die für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebenden Vorschriften dieses Gesetzes finden Anwendung auch auf

- a) Personen, die bis zu dem Zeitpunkt, in dem der nationalsozialistische Einflußbereich sich auf ihr jeweiliges Heimatgebiet erstreckt hat,
1. dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben,
 2. das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatten oder im Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebietes dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben und
 3. sich wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum nicht zum deutschen Volkstum bekannt hatten und die Vertreibungsgebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes verlassen haben,
- b) Hinterbliebene der in Buchstabe a genannten Personen bezüglich der Gewährung von Leistungen an Hinterbliebene.

§ 18

(1) § 15 findet keine Anwendung, wenn die Beiträge als einmalige Einlage oder als laufende Beiträge zur Versicherung anderer als der Pflichtleistungen (Zusatzversicherung) entrichtet sind.

(2) § 16 findet keine Anwendung für Beschäftigungen während der in den Anlagen 2 und 3 angeführten Jahre, wenn der Beschäftigte nach Maßgabe der Anlage 1 in eine der in den Anlagen 2 und 3 genannten Leistungsgruppen fällt.

(3) § 16 findet keine Anwendung auf eine Zeit, die in der Bundesrepublik Deutschland bei der Gewährung einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen als ruhegehaltfähig berücksichtigt ist oder bei Eintritt des Versorgungsfalls als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird oder für die die Nachversicherung als durchgeführt gilt. Wird bei einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen von einem Zeitraum nur ein Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt, so ist der nicht berücksichtigte Teil bei der Anwendung des § 16 so zu behandeln, als ob er vom Beginn dieses Zeitraums an zurückgelegt wäre. Sonstige Beschäftigungs- oder Beitragszeiten gelten für die Anwendung des § 32 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes als solche, für die die Prämienreserven an den Dienstherrn im Herkunftsland abgeführt sind.

(4) (weggefallen)

Fußnote

§ 18 Abs. 3 Satz 1: In der bis 30.6.1965 geltenden Fassung mit dem GG vereinbar gem. BVerfGE v. 23.6.1970 I 1372 - 2 BvI 8/65 -

§ 19

(1) Die Beitragszeit wird in ihrem ursprünglichen Umfang angerechnet, wenn sie sich bei einem Wechsel des Versicherungsträgers verringert hat.

(2) (weggefallen)

(3) Beitragszeiten, die während des Bezugs einer Altersrente zurückgelegt sind, werden bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze angerechnet; dies gilt auch für Beitragszeiten, die während des Bezugs einer Leistung zurückgelegt sind, die anstelle einer Altersrente erbracht wird.

(4) Sind Tagesbeiträge entrichtet, so wird für je sieben Tagesbeiträge eine Woche als Beitragszeit angerechnet; ein verbleibender Rest gilt als volle Beitragswoche.

§ 20

(1) Zeiten der in den §§ 15 und 16 genannten Art werden der allgemeinen Rentenversicherung zugeordnet, soweit die nachfolgenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmen.

(2) Die in § 15 genannten Beitragszeiten werden, sofern sie auf Grund einer Pflichtversicherung in einer der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechenden Berufsversicherung zurückgelegt sind, der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet, wenn die ihnen zugrunde liegende Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zur Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung geführt hätte.

(3) Sind Beitrags- oder Beschäftigungszeiten in einem knappschaftlichen Betrieb im Sinne des § 134 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zurückgelegt, ohne dass Beiträge zu einer der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechenden Berufsversicherung entrichtet sind, so werden sie der knappschaftlichen Rentenversicherung vom 1. Januar 1924 an zugeordnet, wenn die Beschäftigung, wäre sie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet verrichtet worden, nach den jeweils geltenden reichs- oder bundesrechtlichen Vorschriften der Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung unterlegen hätte. § 16 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz findet Anwendung.

(4) Ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen zweifelhaft, welchem Versicherungszweig Beitrags- oder Beschäftigungszeiten zuzuordnen sind, so werden sie der allgemeinen Rentenversicherung zugeordnet.

(5) Für die Bewertung der Beitrags- und Beschäftigungszeiten von Beschäftigten und versicherungspflichtigen Selbständigen nach den Anlagen 1 bis 16 dieses Gesetzes erfolgt eine Zuordnung zur Rentenversicherung der Arbeiter, wenn die Beschäftigung oder Tätigkeit überwiegend körperlicher Art, und zur Rentenversicherung der Angestellten, wenn sie überwiegend geistiger Art war. Pflichtversicherte Handwerker werden der Rentenversicherung der Arbeiter zugeordnet. Ist nach dem Ergebnis der Ermittlungen zweifelhaft, welchem Versicherungszweig Beitrags- oder Beschäftigungszeiten zuzuordnen sind, so werden sie der Rentenversicherung der Arbeiter zugeordnet.

(6) Die auf Grund einer freiwilligen Versicherung zurückgelegten Beitragszeiten werden dem Versicherungszweig zugeordnet, in dem sie zurückgelegt sind. Zeiten, für die Beiträge zur freiwilligen Fortsetzung einer Pflichtversicherung entrichtet sind, werden dem Versicherungszweig zugeordnet, dem die Zeiten der Pflichtversicherung, deren Fortsetzung sie dienen, zuzuordnen sind. Im Übrigen werden Zeiten einer freiwilligen Versicherung, die von nicht pflichtversicherten Personen während einer Beschäftigung oder Tätigkeit überwiegend körperlicher Art begonnen ist, der Rentenversicherung der Arbeiter, Zeiten einer freiwilligen Versicherung, die von nicht pflichtversicherten Personen während einer Beschäftigung oder Tätigkeit überwiegend geistiger Art begonnen ist, der Rentenversicherung der Angestellten zugeordnet. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur für die Zuordnung von Zeiten der freiwilligen Versicherung, die vor dem 1. März 1957 zurückgelegt wurden.

§ 21

Vom 1. Januar 1992 an sind Anrechnungszeiten auch Zeiten, in denen Versicherungspflicht nicht bestanden hat und Versicherte nach dem vollendeten 14. Lebensjahr in Gewahrsam genommen worden sind oder im Anschluß daran wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, wenn sie zum Personenkreis des § 1 des Häftlingshilfegesetzes gehören.

§ 22

(1) Für Zeiten der in §§ 15 und 16 genannten Art werden Entgeltpunkte in Anwendung von § 256b Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz, Satz 2 und 9 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ermittelt. Hierzu werden für Zeiten nach dem 31. Dezember 1949 die in Anlage 14 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten oder nach

§ 256b Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch festgestellten Durchschnittsjahresverdienste um ein Fünftel erhöht und für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 Entgeltpunkte auf Grund der Anlagen 1 bis 16 dieses Gesetzes ermittelt. Die Bestimmung des maßgeblichen Bereichs richtet sich danach, welchem Bereich der Betrieb, in dem der Versicherte seine Beschäftigung ausgeübt hat, zuzuordnen wäre, wenn der Betrieb im Beitrittsgebiet gelegen hätte. Ist der Betrieb Teil einer größeren Unternehmenseinheit, ist für die Bestimmung des Bereichs diese maßgeblich. Kommen nach dem Ergebnis der Ermittlungen mehrere Bereiche in Betracht, ist von ihnen der Bereich mit den niedrigsten Durchschnittsverdiensten des jeweiligen Jahres maßgeblich. Ist eine Zuordnung zu einem oder zu einem von mehreren Bereichen nicht möglich, so erfolgt die Zuordnung zu dem Bereich mit den für das jeweilige Jahr niedrigsten Durchschnittsverdiensten. Die Sätze 5 und 6 gelten entsprechend für die Zuordnung zu einer Qualifikations- oder Leistungsgruppe. Zeiten eines gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstes werden Entgeltpunkte zugeordnet, die zu berücksichtigen wären, wenn der Wehr- oder Ersatzdienst im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet abgeleistet worden wäre. Kindererziehungszeiten nach § 28b sind Entgeltpunkte zuzuordnen, wie wenn die Erziehung im Bundesgebiet erfolgt wäre.

(2) Zeiten der Ausbildung als Lehrling oder Anlernling erhalten für jeden Kalendermonat 0,025 Entgeltpunkte.

(3) Für Beitrags- oder Beschäftigungszeiten, die nicht nachgewiesen sind, werden die ermittelten Entgeltpunkte um ein Sechstel gekürzt.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 maßgeblichen Entgeltpunkte werden mit dem Faktor 0,6 vervielfältigt.

Fußnote

§ 22 Abs. 4: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit GG unvereinbar gem. BVerfGE v. 13.6.2006 I 1704 - 1 BvL 9/00, 1 BvL 11/00, 1 BvL 12/00, 1 BvL 5/01 und 1 BvL 10/04 -

§ 22a

(1) (weggefallen)

(2) Bei Berechtigten, die hauptamtlich als Mitarbeiter in einem Staatssicherheitsdienst beschäftigt waren oder dem in § 7 Abs. 1 Satz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Personenkreis entsprechen oder vergleichbar sind, wird als maßgebendes Entgelt für anrechenbare Zeiten höchstens das jeweilige Durchschnittsentgelt der Anlage 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Berechtigte, bei denen am 1. August 1991 eine Rente bereits festgestellt ist, es sei denn, es wird im Einzelfall festgestellt, daß Zeiten nach Absatz 2 bei Feststellung der Rente berücksichtigt wurden.

§ 22b

(1) Für anrechenbare Zeiten nach diesem Gesetz werden für Renten aus eigener Versicherung und wegen Todes eines Berechtigten insgesamt höchstens 25 Entgeltpunkte der allgemeinen Rentenversicherung zugrunde gelegt. Hierbei sind zuvor die Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung mit dem Wert 1,3333 zu multiplizieren. Entgeltpunkte aus der Rente mit einem höheren Rentenartfaktor sind vorrangig zu berücksichtigen.

(2) Die Entgeltpunkte einer Rente mit anrechenbaren Zeiten nach diesem Gesetz werden ermittelt, indem die Summe aller Entgeltpunkte um die Entgeltpunkte vermindert wird, die sich ohne Berücksichtigung von anrechenbaren Zeiten nach diesem Gesetz ergeben.

(3) Bei Ehegatten, Lebenspartnern und in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Berechtigten, deren jeweilige Renten nach den Absätzen 1 und 2 festgestellt worden sind, werden höchstens insgesamt 40 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Diese werden auf die Renten in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die sich nach Anwendung von den Absätzen 1 und 2 jeweils ergebenden Entgeltpunkte zueinander stehen, höchstens jedoch 25 Entgeltpunkte für einen Berechtigten.

Fußnote

§ 22b Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 9 Nr. 2 G v. 21.7.2004 I 1791 mWv 7.5.1996 (vgl. auch BVerfGE v. 21.7.2010 I 1358) u. d. Art. 45 Nr. 2 G v. 9.12.2004 I 3242 mWv 1.1.2005

§ 23

(1) Bei pflichtversicherten Selbständigen ist für die Zuordnung der Werte für die Ermittlung der Entgeltpunkte § 22 unter Berücksichtigung der Beitragsleistung entsprechend anzuwenden. Ist die Höhe der Beitragsleistung nicht nachgewiesen, sind anstelle der Beitragsleistung die Berufstätigkeit und die Einkommensverhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Bei freiwillig Versicherten werden Entgeltpunkte nur ermittelt, wenn die Beiträge nach einer Bemessungsgrundlage entrichtet sind, die bei Beschäftigten zur Versicherungspflicht geführt hätte. Für Zeiten bis zum 28. Februar 1957 ist die jeweils niedrigste Beitragsklasse für freiwillige Beiträge im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zugrunde zu legen und für Zeiten ab 1. März 1957 von einem Bruttoarbeitsentgelt auszugehen, das für einen Kalendermonat der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet entspricht. § 22 Abs. 3 ist anzuwenden.

§§ 24 und 25 (weggefallen)

§ 26

Werden Beitrags- und Beschäftigungszeiten nur für einen Teil eines Kalenderjahres angerechnet, werden bei Anwendung des § 22 Abs. 1 die Entgeltpunkte nur anteilmäßig berücksichtigt. Dabei zählen Kalendermonate, die zum Teil mit Anrechnungszeiten nach § 58 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch belegt sind, als Zeiten mit vollwertigen Beiträgen. Für Zeiten, in denen der Versicherte innerhalb eines Kalenderjahres teilzeitbeschäftigt oder unständig beschäftigt war, werden Entgeltpunkte mit dem auf den Teilzeitraum entfallenden Anteil berücksichtigt. Dabei werden für Zeiten einer Beschäftigung mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von weniger als zehn Stunden in der Woche Entgeltpunkte nicht ermittelt. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt worden ist.

§§ 27 und 28 (weggefallen)

§ 28a

Zeiten, in denen der Berechtigte aus einem System der sozialen Sicherheit eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters oder anstelle einer solchen Leistung eine andere Leistung bezogen hat, stehen Rentenbezugszeiten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch gleich, wenn der Rente Zeiten zugrunde liegen, die nach diesem Gesetz anrechenbar sind.

§ 28b

Für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch steht die Erziehung im jeweiligen Herkunftsgebiet der Erziehung im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuchs gleich. Die Erklärungen nach § 56 und dem am 31. Dezember 1996 geltenden § 249 Abs. 6 und 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind innerhalb eines Jahres nach Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland abzugeben. Die Zuordnung nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch kann für Kinder, die im Zeitpunkt des Zuzugs geboren sind, rückwirkend auch für mehr als zwei Kalendermonate erfolgen.

§ 29

(1) Anrechnungszeiten sind auch Zeiten, in denen eine in den §§ 15 und 16 genannte Beschäftigung oder Tätigkeit durch Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Leistungen zur Rehabilitation, Schwangerschaft oder Mutterschaft während der jeweiligen Schutzfristen sowie eine nach dem 30. September 1927 liegende Arbeitslosigkeit unterbrochen worden ist; sind für solche Zeiten Beiträge an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Herkunftsgebiet gezahlt worden, werden für diese Beiträge Entgeltpunkte nicht ermittelt. Für Zeiten der Schwangerschaft oder Mutterschaft sowie für Zeiten der Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres ist eine Unterbrechung nicht erforderlich. Die für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld maßgeblichen Vorschriften über die Arbeitslosigkeit nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden.

(2) Zeiten der Arbeitslosigkeit nach dem 30. Juni 1978 und Zeiten der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit nach dem 31. Dezember 1983 werden wie entsprechende Zeiten ohne Leistungsbezug oder ohne Beitragszahlung bewertet.

§ 30

Für den Beginn einer Rente gilt § 99 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, daß die Rente frühestens vom Tage des Zuzugs an geleistet wird. Die dreimonatige Antragsfrist ist zu beachten; sie beginnt mit dem Tage des Zuzugs.

§ 31

(1) Wird dem Berechtigten von einem Träger der Sozialversicherung oder einer anderen Stelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland für die nach Bundesrecht anzurechnenden Zeiten eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder an Stelle einer solchen eine andere Leistung gewährt, so ruht die Rente in Höhe des in Euro umgerechneten Betrags, der als Leistung des Trägers der Sozialversicherung oder der anderen Stelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausbezahlt wird. Auf Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Der Berechtigte hat dem zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen unverzüglich anzuzeigen, wenn ihm eine der in Absatz 1 genannten Stellen eine Rente oder eine andere Leistung gewährt.

(3)

Anlage 1 Definitionen der Leistungsgruppen

(Fundstelle: BGBl. Teil III 824-2 S. 9 - 13;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

A. Rentenversicherung der Arbeiter

1. Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft

Leistungsgruppe 1

Arbeiter, die auf Grund ihrer Fachkenntnisse und Fähigkeiten mit Arbeiten beschäftigt werden, die als besonders schwierig oder verantwortungsvoll oder vielgestaltig anzusehen sind. Die Befähigung kann durch abgeschlossene Lehre oder durch langjährige Beschäftigung mit entsprechenden Arbeiten erworben sein. In den Tarifen sind die Angehörigen dieser Gruppe meist als Facharbeiter, auch qualifizierte oder hochqualifizierte Facharbeiter, Spezialfacharbeiter, Facharbeiter mit meisterlichem Können, Meister und Vorarbeiter im Stundenlohn, Betriebshandwerker, gelernte Facharbeiter, Facharbeiter mit Berufsausbildung und Erfahrung und ähnlich bezeichnet. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Arbeiter

Autoschlosser Automateneinrichter Bäcker Baumwollweber (gelernt) Bauschlosser Beizer Betonfacharbeiter Betonwerker (gelernt) Betriebsschlosser Böttcher (Holzküfer) Brauer Brenner (keramische Industrie) Buchbinder Buchdrucker Bügler (Bekleidungsgerber) Chemiebetriebsfachwerker Chemigraph Dachdecker Dekorateur Drechsler Drucker (Textilgewerbe) Eisendreher Elektriker Elektroinstallateur Färber Feinmechaniker Feintäschner Fernmeldemonteur Flachdrucker Fleischer Fliesenleger Former Fräser Gerber Gießer Gipser (Rabitzer) Glaser Glasmacher Graveur Großuhrenmacher Handschuhmacher Handsetzer Heizer (geprüft) Hutmacher Installateur Karosseriebauer Keramformer (Dreher, Gießer) Kerammaler Kernmacher Kleinuhrenmacher Klempner Koch Konditor Korrektor Kraftfahrer (Handwerker) Kürschner Laborant Lackierer Lithograph Maler Mälzer Maurer Maschinenschlosser 1. und 2. Maschinenführer Maschinensetzer Maschinist Mechaniker Metaldreher Modelltischler Molkerei- und Käsereigehilfe Müller Oberlederzuschneider Papiermaschinenführer Parkettleger Pflasterer Polierer Polsterer Porzellanmaler Reparaturschlosser Rohrleger Rotationsdrucker Rundfunkmechaniker Samt- und Plüschweber Sattler Schiffbauer Schlosser 1. Schmelzer Schneider Schornsteinfeger Schreiner Schriftsetzer Schweißer Seidenweber Sortierer (Tabakwarenherstellung) Stahlbauschlosser Starkstrommonteur Steinbrecher Steinmetz Stereotypenhersteller Stukkateur Tischler Tuchweber Uhrmacher Verputzer (Ausbaugewerbe) 1. Walzer Werkzeugmacher Zigarrenmacher Zigarettenmaschinenführer Zimmerer Zuschneider

Weibliche Arbeiter

Baumwollweberin (gelernt) Futterstepperin Hutarbeiterin Näherin (gelernt) Seidenweberin (gelernt) Sortiererin (Tabakwarenherstellung) Stumpfenrollerin Wickelmacherin Zigarrenmacherin Zigarrenrollerin Zuschneiderin

Leistungsgruppe 2

Arbeiter, die im Rahmen einer speziellen, meist branchegebundenen Tätigkeit mit gleichmäßig wiederkehrenden oder mit weniger schwierigen und verantwortungsvollen Arbeiten beschäftigt werden, für die keine allgemeine Berufsbefähigung vorausgesetzt werden muß. Die Kenntnisse und Fähigkeiten für diese Arbeiten haben die Arbeiter meist im Rahmen einer mindestens drei Monate dauernden Anlernzeit mit oder ohne Abschlußprüfung erworben. In den Tarifen werden die hier erwähnten Arbeiter meist als Spezialarbeiter, qualifizierte angelernte

Arbeiter, angelernte Arbeiter mit besonderen Fähigkeiten, angelernte Arbeiter, vollwertige Betriebsarbeiter, angelernte Helfshandwerker, Betriebsarbeiter und ähnlich bezeichnet. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Arbeiter
Bahnunterhaltungsarbeiter Betonwerker (angelernt) Bohrer Brenner (Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden) Chemiebetriebswerker Einschaler Eisenbieger und -flechter Former (angelernt) Fuhrmann (Kutscher) Hobler Hochbauhelfer Holländerarbeiter Kaland- und Querschneiderführer Kranführer Maschinenbauhelfer Metallschleifer Mitfahrer (Beifahrer) Papiermaschinengehilfe Rotten- und Gleisarbeiter Schiffsbauhelfer Schleifer (Putzer) Schweißer (angelernt) Steinbrecher (angelernt) Walzer

Weibliche Arbeiter

Anlegerin (Papierherzeugung und -verarbeitung) Baumwollweberin Büglerin Einrichterin Fleyerin Keramformerin Näherin (Wirk- und Strickerei) Ringspinnerin Schaffnerin Spulerin Stepperin Stopferin Strickerin Verpackerin (Packerin) Zuarbeiterin Zwirnerin

Leistungsgruppe 3

Arbeiter, die mit einfachen, als Hilfsarbeiten zu bewertenden Tätigkeiten beschäftigt sind, für die eine fachliche Ausbildung auch nur beschränkter Art nicht erforderlich ist. In den Tarifen werden diese Arbeiter meist als Hilfsarbeiter, ungelernete Arbeiter, einfache Arbeiter und ähnlich bezeichnet. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Arbeiter

Bauhilfsarbeiter Belader Bunkerarbeiter Entlader Grubenarbeiter (Gewinnung und Verarbeitung von Steinen und Erden) Hafendarbeiter Hilfsarbeiter Lagerarbeiter Platzarbeiter

Weibliche Arbeiter

Hilfsarbeiterin Näherin Reinmacherin Sortiererin

2. Arbeiter in der Landwirtschaft

Leistungsgruppe 1

Arbeiter mit langjähriger Berufserfahrung oder Fachausbildung, die besonders verantwortungsvolle, schwierige oder qualifizierte Arbeiten ausführen. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Arbeiter

Handwerksmeister und -gehilfe Hofmeister Landwirtschaftlicher Facharbeiter (mit Facharbeiterbrief)

Landwirtschaftsmeister und -gehilfe Meister und Gehilfe der Tierzucht (Pferde-, Rinder-, Schweine-, Schafzucht, Imkerei, Geflügelzucht, Pelztier- und Fischzucht) Meister und Gehilfe des Brennerei- und Molkereifaches Meister und Gehilfe der Gärtner-, Kellerei- und Weinbauberufe Vorarbeiter

Weibliche Arbeiter

Landwirtschaftliche Gehilfin Wirtschafterin

Leistungsgruppe 2

Arbeiter, die mit gleichmäßig wiederkehrenden Arbeiten beschäftigt sind. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Arbeiter

Gespannführer Kraftfahrer Landarbeiter Schweinewärter Treckerführer

Weibliche Arbeiter

Hausgehilfin (auch außerhalb der Landwirtschaft) Landarbeiterin

3. Arbeiter in der Forstwirtschaft

Leistungsgruppe 1

Männliche Arbeiter mit langjähriger Berufserfahrung oder Fachausbildung, die besonders verantwortungsvolle, schwierige oder qualifizierte Arbeiten ausführen. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Haumeister Waldfacharbeiter

Leistungsgruppe 2

Männliche Arbeiter, die mit gleichmäßig wiederkehrenden Arbeiten beschäftigt sind. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Regelmäßig beschäftigter Waldarbeiter Ständiger Waldarbeiter

B. Rentenversicherung der Angestellten

Leistungsgruppe 1

Angestellte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis.

Leistungsgruppe 2

Angestellte mit besonderen Erfahrungen und selbständigen Leistungen in verantwortlicher Tätigkeit mit eingeschränkter Dispositionsbefugnis, die Angestellte anderer Tätigkeitsgruppen einzusetzen und verantwortlich zu unterweisen haben. Außerdem Angestellte, die als Obermeister, Oberrichtmeister oder Meister mit hohem

beruflichem Können und besonderer Verantwortung großen Werkstätten oder Abteilungen vorstehen. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Angestellte

Bauführer	über 45 Jahre
Bilanzbuchhalter	über 45 Jahre
Buchhalter (Lohnbuchhalter)	über 45 Jahre
Chefkameramann	
Einkäufer	über 45 Jahre
Ingenieur (Bau-Betriebs-Bild-Film-Maschinen-Meß-Sender-Ton-)	über 45 Jahre
Konstrukteur	über 45 Jahre
Korrespondent	über 45 Jahre
Leitender Wirtschaftler (Landwirtschaft)	
Mitglied von Kulturorchestern (Sonderklasse und Tarifklasse I)	
Oberarzt	
Polier (techn.)	über 45 Jahre
Redakteur	über 45 Jahre
Regisseur	über 45 Jahre
Techniker	über 45 Jahre
Tonmeister	über 45 Jahre
Werkmeister	über 45 Jahre

Weibliche Angestellte

Bilanzbuchhalterin	über 45 Jahre
Buchhalterin	über 45 Jahre
Korrespondentin	über 45 Jahre

Leistungsgruppe 3

Angestellte mit mehrjähriger Berufserfahrung oder besonderen Fachkenntnissen und Fähigkeiten oder mit Spezialtätigkeiten, die nach allgemeiner Anweisung selbständig arbeiten, jedoch keine Verantwortung für die Tätigkeit anderer tragen. Außerdem Angestellte mit qualifizierter Tätigkeit, die die fachlichen Erfahrungen eines Meisters, Richtmeisters oder Gießereimeisters aufweisen, bei erhöhter Verantwortung größeren Abteilungen vorstehen und denen Aufsichtspersonen oder Hilfsmeister unterstellt sind. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Angestellte

Aufnahmeleiter (Film, Funk, Fernsehen)	
Bauführer	30 bis 45 Jahre
Beleuchter	über 30 Jahre
Bibliothekar	
Bilanzbuchhalter	bis 45 Jahre
Buchhalter (Lohnbuchhalter)	30 bis 45 Jahre
Bühnenbildner	
Einkäufer	bis 45 Jahre
Fakturist	über 45 Jahre
Förster	
Gießereimeister	
Gutsverwalter, -inspektor	
Ingenieur Bau-Betriebs-Bild-Film-Maschinen-Meß-Sonder-Ton-)	30 bis 45 Jahre
Kaufm. Kalkulator	über 30 Jahre
Kartothekführer	über 30 Jahre
Konstrukteur	30 bis 45 Jahre
Kontorist	über 30 Jahre
Korrespondent	30 bis 45 Jahre
Laborant	über 30 Jahre
Lagerist	über 30 Jahre

Lagerverwalter	
Landwirtschaftlicher Fachangestellter	
Maskenbildner	
Medizinalassistent	
Mitglied von Kulturorchestern	
Polier (techn.)	30 bis 45 Jahre
Polier (Meister)	
Pressestenograph	
Redakteur	bis 45 Jahre
Regieassistent	
Regisseur	bis 45 Jahre
Reisender	
Richtmeister	
Schachtmeister	
Techniker	30 bis 45 Jahre
Technischer Zeichner	über 45 Jahre
Tonmeister	bis 45 Jahre
Verkäufer	über 45 Jahre
Vertreter	
Werkmeister	30 bis 45 Jahre
Werkstattmeister	
Zuschneider	

Weibliche Angestellte	
Bilanzbuchhalterin	bis 45 Jahre
Buchhalterin	30 bis 45 Jahre
Direktrice	
Hebamme	
Heilgymnastin	
Kassiererin	über 45 Jahre
Laborantin	über 45 Jahre
Medizinisch-techn. Assistentin	
Oberschwester	
Operationsschwester	
Physikalisch-techn. Assistentin	
Sekretärin	
Stationsschwester	
Stenotypistin	über 45 Jahre
Verkäuferin	über 45 Jahre
Wirtschaftsleiterin	

Leistungsgruppe 4

Angestellte ohne eigene Entscheidungsbefugnis in einfacher Tätigkeit, deren Ausübung eine abgeschlossene Berufsausbildung oder durch mehrjährige Berufstätigkeit, den erfolgreichen Besuch einer Fachschule oder durch privates Studium erworbene Fachkenntnisse voraussetzt. Außerdem Angestellte, die als Aufsichtspersonen einer kleineren Zahl von überwiegend ungelernten Arbeitern vorstehen, sowie Hilfsmeister, Hilfswerkmeister oder Hilfsrichtmeister. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Angestellte	
Bauführer	bis 30 Jahre
Beleuchter	bis 30 Jahre

Buchhalter (Lohnbuchhalter)	bis 30 Jahre
Bühnenmeister	
Expedient	
Fakturist	bis 45 Jahre
Forstaufseher	
Ingenieur (Bau-Betriebs-Bild-Film-Maschinen-Meß-Senderton)	bis 30 Jahre
Inspizient	
Kartothekführer	bis 30 Jahre
Kaufm. Kalkulator	bis 30 Jahre
Konstrukteur	bis 30 Jahre
Kontorist	bis 30 Jahre
Korrespondent	bis 30 Jahre
Kostümbildner	
Laborant	bis 30 Jahre
Lagerist	bis 30 Jahre
Landwirtschaftlicher Verwaltungsangestellter	
Materialverwalter	
Polier (techn.)	bis 30 Jahre
Registrator	
Requisiteur	
Technischer Kalkulator	
Technischer Zeichner	30 bis 45 Jahre
Verkäufer	30 bis 45 Jahre
Werkmeister	bis 30 Jahre
Werkstattschreiber	

Weibliche Angestellte

Buchhalterin	bis 30 Jahre
Fakturistin	über 30 Jahre
Haushälterin	
Kassiererin	bis 45 Jahre
Kindergärtnerin	
Kontoristin	über 30 Jahre
Kostümbildnerin	
Krankenschwester	
Laborantin	bis 45 Jahre
Landwirtschaftliche Verwaltungsangestellte	
Maschinenbuchhalterin	
Sprechstundenhilfe	
Stenotypistin	30 bis 45 Jahre
Technische Zeichnerin	
Telefonistin	über 30 Jahre
Verkäuferin	30 bis 45 Jahre

Leistungsgruppe 5

Angestellte in einfacher, schematischer oder mechanischer Tätigkeit, die keine Berufsausbildung erfordert. Ergibt sich nicht nach den Merkmalen der ausgeübten Beschäftigung die Einstufung in eine andere Leistungsgruppe, so gehören hierzu unter anderem:

Männliche Angestellte

Fotokopist	
Notenwart	
Orchesterwart	
Technischer Zeichner	bis 30 Jahre
Verkäufer	bis 30 Jahre

Weibliche Angestellte	
Fakturistin	bis 30 Jahre
Hauswirtschaftsangestellte	
Kontoristin	bis 30 Jahre
Stenotypistin	bis 30 Jahre
Telefonistin	bis 30 Jahre
Verkäuferin	bis 30 Jahre

C. Knappschaftliche Rentenversicherung

I. Arbeiter

a) Arbeiter unter Tage

Leistungsgruppe 1

Hauer im Gedinge und sonstige Gedingearbeiter.

Leistungsgruppe 2

Gelernte Grubenhandwerker und Arbeiter, die eine Tätigkeit mit entsprechender Entlohnung (Schichtlohn in oberen Lohnklassen) verrichten.

Leistungsgruppe 3

Sonstige Schichtlohnarbeiter.

b) Arbeiter über Tage

Leistungsgruppe 1

Gelernte Handwerker und Arbeiter, die eine Tätigkeit mit entsprechender Entlohnung (Schichtlohn in oberen Lohnklassen) verrichten.

Leistungsgruppe 2

Sonstige Arbeiter.

II. Angestellte

Technische Angestellte unter Tage

Leistungsgruppe 1

Angestellte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis, soweit sie außerhalb der Gehaltstarife stehen, und Fahrsteiger.

Leistungsgruppe 2

Abteilungsleiter und die ihnen gleichstehenden technischen Angestellten.

Leistungsgruppe 3

Grubensteiger und die ihnen gleichstehenden technischen Angestellten.

Leistungsgruppe 4

Oberhauer, Fahrhauer und die ihnen gleichstehenden technischen Angestellten.

b) Technische Angestellte über Tage

Leistungsgruppe 1

Angestellte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis, soweit sie außerhalb der Gehaltstarife stehen.

Leistungsgruppe 2

Maschinen-, Elektro- und Kokereisteiger, denen die in Leistungsgruppe 3 aufgeführten technischen Angestellten über Tage unterstellt sind, sowie die ihnen gleichstehenden technischen Angestellten.

Leistungsgruppe 3

Sonstige Maschinen-, Elektro- und Kokereisteiger sowie die ihnen gleichstehenden technischen Angestellten.

Leistungsgruppe 4

Meister und die ihnen gleichstehenden technischen Angestellten.

c) Kaufmännische Angestellte

Leistungsgruppe 1

Angestellte in leitender Stellung mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis, soweit sie außerhalb der Gehaltstarife stehen.

Leistungsgruppe 2

Angestellte, die selbständig in eigener Verantwortung als erste Angestellte in den Geschäftsabteilungen der größeren Hauptverwaltungen und der selbständigen Zechenanlagen beschäftigt sind und nicht außerhalb der Tarifabkommen stehen. Voraussetzung ist, daß ihre Tätigkeit sich von derjenigen der übrigen Angestellten als eine übergeordnete abhebt und ihnen im allgemeinen mindestens drei Angestellte unterstehen.

Leistungsgruppe 3

Angestellte, die eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung oder entsprechende Vorbildung haben, alle in ihrem Geschäftsbereich vorkommenden Arbeiten selbständig verrichten und deren Tätigkeit über den Rahmen der übrigen Angestellten (Leistungsgruppen 4 und 5) hinausgeht. Sie müssen mindestens sechs Dienstjahre als Angestellte auf einer Zeche oder bei einem gleichartigen Unternehmen beschäftigt sein.

Leistungsgruppe 4

Angestellte, deren Tätigkeit in der Erledigung der in den Büros oder Verwaltungen üblicherweise vorkommenden Arbeiten besteht.

Leistungsgruppe 5

Angestellte, deren Tätigkeit in der Erledigung einfacher Arbeiten besteht.

Anlage 2

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. Teil III 824-2, S. 14;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Rentenversicherung der Angestellten		
Kalenderjahre		
Männliche Angestellte der Leistungsgruppe		Weibliche Angestellte der Leistungsgruppe
1	2	1
1891 bis 1912	1906 bis 1912	1911 bis 1912
1949 bis 1967	1951 bis 1952 1955 bis 30. Juni 1965	1951 bis 30. Juni 1965

Anlage 3

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. Teil III 824-2, S. 14;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote

Knappschaftliche Rentenversicherung - Angestellte -				
Kalenderjahre				
Technische Angestellte der Leistungsgruppe				Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe
unter Tage		über Tage		
1	2	1	2	1
1926 bis 1928	1949 bis 1952	1927	1951 bis 1952	1951 bis 1952
1938 bis 1944	1954 bis 1967	1940 bis 1944	1956 bis 30. Juni 1965	1956 bis 30. Juni 1965
1948 bis 1967		1948 bis 1967		

Anlage 4

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. Teil III 824-2, S. 15

Zeitraum	Lohn- oder Beitragsklassen für männliche Versicherte der Rentenversicherung der Arbeiter							
	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe		
	1	2	3	1	2	1	2	
Vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1899	IV	III	III	III	II	III	III	
Vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1906	V	IV	III	III	II	IV	III	
Vom 1. Januar 1907 bis 30. September 1921	V	V	IV	IV	III	V	IV	
Vom 1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1925	V	IV	IV	III	II	IV	III	

Zeitraum	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
Vom 1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1927	VI	VI	V	IV	III	V	IV
Vom 1. Januar 1928 bis 31. Dezember 1933	VII	VII	VI	V	III	VI	V
Vom 1. Januar 1934 bis 31. Dezember 1938	VIII	VII	VI	V	III	VI	V
Vom 1. Januar 1939 bis 27. Juni 1942	IX	VIII	VII	V	IV	VI	V

Anlage 5

(Fundstelle: BGBl. I 2006, S. 1881 - 1882;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter - in RM/DM -							
Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1942	2.988	2.604	2.004	1.608	972	1.872	1.668
1943	3.012	2.616	2.040	1.632	984	1.896	1.680
1944	2.964	2.580	2.028	1.620	972	1.884	1.668
1945	2.268	2.028	1.596	1.320	792	1.536	1.368
1946	2.220	2.052	1.620	1.380	828	1.608	1.428
1947	2.256	2.064	1.704	1.428	864	1.668	1.476
1948	2.688	2.520	2.112	1.668	1.008	1.944	1.728
1949	3.432	3.216	2.724	2.028	1.224	2.364	2.100
1950	3.840	3.588	2.976	2.184	1.308	2.544	2.256
1951	4.296	4.032	3.372	2.544	1.536	2.976	2.640
1952	4.632	4.320	3.600	2.796	1.692	3.264	2.904
1953	4.908	4.560	3.828	3.000	1.812	3.504	3.108
1954	5.064	4.776	3.960	3.144	1.896	3.672	3.264
1955	5.580	5.208	4.368	3.492	2.100	4.080	3.624
1956	5.868	5.520	4.692	3.768	2.268	4.392	3.900
1957	6.108	5.652	4.836	4.356	2.628	4.620	4.104
1958	6.420	5.916	5.088	4.620	2.784	4.884	4.332
1959	6.696	6.228	5.376	4.908	2.952	5.136	4.560
1960	7.284	6.804	5.844	5.184	3.120	5.592	4.968
1961	8.016	7.464	6.468	5.772	3.480	6.156	5.472
1962	8.736	8.064	7.080	6.480	3.900	6.720	5.964
1963	8.964	8.208	7.296	6.780	4.080	7.128	6.324
1964	9.792	8.868	7.884	7.392	4.452	7.764	6.888
1965	10.680	9.648	8.568	8.136	4.896	8.460	7.512
1966	11.448	10.344	9.156	9.036	5.448	9.060	8.052
1967	11.772	10.632	9.444	9.564	5.760	9.360	8.316
1968	12.492	11.304	10.068	9.912	5.964	9.936	8.820
1969	13.740	12.432	11.016	10.464	6.300	10.920	9.696
1970	15.588	13.992	12.492	11.508	6.936	12.360	10.980
1971	17.304	15.336	13.680	12.852	7.740	13.644	12.120

1972	18.672	16.548	14.832	13.920	8.376	14.748	13.104
1973	20.760	18.528	16.488	15.492	9.324	16.440	14.604
1974	22.656	20.232	18.012	17.988	10.824	18.000	15.984
1975	23.796	21.000	18.672	19.440	11.700	18.840	16.728
1976	25.428	22.812	20.256	21.216	12.768	20.328	18.048
1977	27.240	24.384	21.684	22.788	13.716	21.720	19.284
1978	28.512	25.464	22.608	23.796	14.328	22.716	20.172
1979	29.988	26.820	24.048	25.056	15.048	23.964	21.276
1980	31.776	28.308	25.344	26.844	16.164	25.368	22.524
1981	33.108	29.448	26.292	27.984	16.848	26.460	23.484
1982	34.140	30.228	27.168	29.400	17.700	27.264	24.204
1983	35.388	31.896	28.356	30.768	18.516	28.476	25.284
1984	36.228	32.940	29.208	31.884	19.200	29.232	25.956
1985	37.164	33.612	29.904	32.520	19.584	29.916	26.556
1986	38.328	34.572	30.876	33.264	20.028	30.840	27.384
1987	39.228	35.508	31.584	33.828	20.364	31.608	28.068
1988	40.284	36.516	32.640	34.188	20.580	32.472	28.824
1989	41.556	37.656	33.852	34.728	20.916	33.492	29.736
1990	43.608	39.216	35.364	35.376	21.300	35.052	31.116

Anlage 6

(Fundstelle: BGBl. Teil III 824-2, S. 16)

Lohn- oder Beitragsklassen für weibliche Versicherte der Rentenversicherung der Arbeiter						
Zeitraum	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	
Vom 1. Januar 1891						
bis 31. Dezember 1899	II	II	II	II	I	II
Vom 1. Januar 1900						
bis 31. Dezember 1906	II	II	II	II	I	II
Vom 1. Januar 1907						
bis 30. September 1921	III	III	III	II	II	II
Vom 1. Januar 1924						
bis 31. Dezember 1925	III	III	III	II	I	II
Vom 1. Januar 1926						
bis 31. Dezember 1927	IV	IV	IV	III	II	III
Vom 1. Januar 1928						
bis 31. Dezember 1933	IV	IV	IV	III	II	III
Vom 1. Januar 1934						
bis 31. Dezember 1938	IV	IV	IV	III	II	III
Vom 1. Januar 1939						
bis 27. Juni 1942	V	V	V	IV	III	III

Anlage 7

(Fundstelle: BGBl. I 2006 S. 1883 - 1884)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter - in RM/DM -						
Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forstwirtschaft
	1	2	3	1	2	
1942	1.428	1.452	1.428	1.008	768	876
1943	1.476	1.500	1.404	1.008	768	876
1944	1.476	1.488	1.380	996	756	876
1945	1.128	1.152	1.068	780	588	672
1946	1.080	1.104	1.032	756	576	660
1947	1.128	1.152	1.044	756	576	660
1948	1.392	1.428	1.260	888	672	780
1949	1.752	1.800	1.632	1.104	840	972
1950	2.136	2.208	1.956	1.320	1.008	1.152
1951	2.460	2.472	2.220	1.596	1.224	1.404
1952	2.652	2.628	2.400	1.776	1.356	1.560
1953	2.796	2.772	2.484	1.932	1.464	1.680
1954	2.904	2.880	2.604	2.052	1.560	1.788
1955	3.144	3.108	2.820	2.268	1.728	1.980
1956	3.360	3.276	3.000	2.496	1.896	2.184
1957	3.504	3.396	3.156	2.892	2.208	2.304
1958	3.624	3.516	3.300	3.048	2.328	2.424
1959	3.840	3.708	3.468	3.204	2.436	2.556
1960	4.236	4.068	3.804	3.336	2.544	2.784
1961	4.680	4.500	4.176	3.672	2.796	3.060
1962	5.088	4.896	4.548	4.032	3.072	3.336
1963	5.172	4.944	4.560	4.104	3.132	3.540
1964	5.628	5.268	4.968	4.548	3.468	3.852
1965	6.120	5.736	5.376	5.016	3.828	4.200
1966	6.600	6.120	5.772	5.472	4.164	4.512
1967	6.684	6.276	6.012	5.724	4.368	4.656
1968	7.200	6.696	6.384	5.976	4.548	4.944
1969	8.064	7.524	7.200	6.432	4.908	5.580
1970	9.240	8.604	8.232	7.224	5.508	6.396
1971	10.620	9.900	9.516	8.376	6.384	7.380
1972	11.976	11.088	10.740	9.288	7.068	8.304
1973	13.692	12.828	12.312	10.692	8.148	9.540
1974	15.228	14.292	13.776	12.396	9.444	10.656
1975	16.404	15.156	14.484	13.392	10.200	11.304
1976	17.604	16.572	15.960	14.688	11.184	12.348
1977	18.984	17.760	17.136	15.792	12.024	13.236
1978	20.124	18.696	18.036	16.476	12.552	13.944
1979	21.168	19.560	19.008	17.340	13.200	14.628
1980	22.320	20.808	20.112	18.432	14.040	15.504
1981	23.424	21.720	20.916	19.260	14.664	16.248
1982	24.360	22.464	21.756	20.244	15.420	16.824
1983	25.368	23.748	22.632	21.156	16.116	17.604
1984	26.184	24.564	23.304	21.804	16.608	18.192
1985	27.300	25.248	24.096	22.416	17.076	18.696
1986	28.176	26.136	24.828	22.728	17.304	19.344
1987	29.112	26.724	25.584	23.088	17.592	19.884
1988	30.096	27.396	26.268	23.532	17.916	20.400
1989	31.224	28.188	27.024	23.880	18.180	21.048

1990	32.676	29.352	28.272	24.336	18.540	21.912
------	--------	--------	--------	--------	--------	--------

Anlage 8

(Fundstelle: BGBl. Teil III 824-2, S. 17)

Gehalts- oder Beitragsklassen für männliche Versicherte der Rentenversicherung der Angestellten					
Zeitraum	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
Vom 1. Januar 1891					
bis 31. Dezember 1899	D	D	D	D	C
Vom 1. Januar 1900					
bis 31. Dezember 1906	E	E	E	D	C
Vom 1. Januar 1907					
bis 31. Dezember 1912	E	E	E	E	D
Vom 1. Januar 1913					
bis 31. Juli 1921	J	G	F	E	D
Vom 1. Januar 1924					
bis 31. Dezember 1925	E	D	C	C	C
Vom 1. Januar 1926					
bis 31. Dezember 1933	F	E	D	C	C
Vom 1. Januar 1934					
bis 31. Dezember 1938	F	E	D	C	C
Vom 1. Januar 1939					
bis 30. Juni 1942	G	E	E	D	C

Anlage 9

(Fundstelle: BGBl. I 2006, S. 1884 - 1885;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten - in RM/DM -					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1942	6.996	4.884	3.948	2.604	2.028
1943	7.032	4.908	3.960	2.628	2.076
1944	6.936	4.848	3.900	2.604	2.064
1945	5.376	3.768	3.012	2.028	1.632
1946	5.328	3.732	2.976	2.016	1.632
1947	5.508	3.852	3.060	2.088	1.704
1948	6.660	4.668	3.684	2.544	2.088
1949	7.200	5.976	4.692	3.264	2.712
1950	7.200	6.588	5.148	3.612	3.024
1951	7.200	7.200	5.820	4.092	3.420
1952	7.800	7.800	6.228	4.380	3.648
1953	9.000	8.508	6.528	4.584	3.816
1954	9.000	8.904	6.756	4.740	3.936
1955	9.000	9.000	6.912	4.848	4.008
1956	9.000	9.000	7.320	5.124	4.224
1957	9.000	9.000	7.560	5.304	4.356
1958	9.000	9.000	7.944	5.532	4.572
1959	9.600	9.600	8.328	5.748	4.812
1960	10.200	10.200	8.988	6.228	5.364

1961	10.800	10.800	9.852	6.912	5.976
1962	11.400	11.400	10.692	7.572	6.504
1963	12.000	12.000	11.304	8.088	7.056
1964	13.200	13.200	12.264	8.880	7.656
1965	14.400	14.400	13.308	9.720	8.304
1966	15.600	15.600	14.208	10.428	8.904
1967	16.800	16.800	14.688	10.764	9.156
1968	19.200	19.200	15.528	11.340	9.828
1969	20.400	20.400	16.380	11.988	10.344
1970	21.600	21.600	17.820	13.212	11.460
1971	22.800	22.800	19.536	14.628	12.552
1972	25.200	25.200	20.964	15.852	13.536
1973	27.600	27.600	23.160	17.340	14.856
1974	30.000	30.000	25.872	19.548	16.800
1975	33.600	33.600	27.756	20.832	17.892
1976	37.200	37.200	29.232	21.828	18.708
1977	40.800	40.632	31.140	23.256	19.980
1978	44.400	42.624	32.688	24.408	20.988
1979	48.000	45.060	34.320	25.752	22.080
1980	50.400	48.348	36.612	27.444	23.616
1981	52.800	50.640	38.268	28.848	24.696
1982	56.400	53.160	39.888	30.084	25.848
1983	60.000	55.368	41.280	30.396	24.948
1984	62.400	57.156	42.396	31.008	25.692
1985	64.800	59.160	43.680	31.716	26.268
1986	67.200	61.308	45.168	32.760	27.096
1987	68.400	63.216	46.452	33.600	27.840
1988	72.000	65.052	47.508	34.236	28.308
1989	73.200	67.032	48.960	35.400	28.968
1990	75.600	69.828	51.264	37.248	30.420

Anlage 10

(Fundstelle: BGBl. Teil III 824-2, S. 18)

Gehalts- oder Beitragsklassen für weibliche Versicherte der Rentenversicherung der Angestellten					
Zeitraum	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
Vom 1. Januar 1891					
bis 31. Dezember 1899	D	D	C	B	A
Vom 1. Januar 1900					
bis 31. Dezember 1906	E	D	C	C	B
Vom 1. Januar 1907					
bis 31. Dezember 1912	E	E	D	C	B
Vom 1. Januar 1913					
bis 31. Juli 1921	F	E	D	C	B
Vom 1. Januar 1924					
bis 31. Dezember 1925	D	C	C	B	B
Vom 1. Januar 1926					
bis 31. Dezember 1933	E	D	C	C	B
Vom 1. Januar 1934					
bis 31. Dezember 1938	E	D	C	C	B

Vom 1. Januar 1939					
bis 30. Juni 1942	E	D	D	C	C

Anlage 11

(Fundstelle: BGBl. I 2006 S. 1885 - 1887;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten -in RM/DM -					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1942	4.884	3.396	2.544	1.776	1.296
1943	4.908	3.408	2.568	1.788	1.320
1944	4.836	3.360	2.544	1.764	1.320
1945	3.756	2.604	1.980	1.368	1.032
1946	3.648	2.520	1.920	1.332	1.020
1947	3.768	2.604	1.992	1.380	1.056
1948	4.560	3.144	2.412	1.668	1.296
1949	5.832	4.008	3.084	2.136	1.668
1950	7.092	4.872	3.768	2.604	2.052
1951	7.200	5.520	4.260	2.940	2.328
1952	7.800	5.988	4.584	3.156	2.520
1953	9.000	6.348	4.824	3.324	2.664
1954	9.000	6.672	5.028	3.456	2.784
1955	9.000	6.900	5.160	3.528	2.868
1956	9.000	7.404	5.496	3.744	3.072
1957	9.000	8.052	5.712	3.888	3.204
1958	9.000	8.508	6.024	4.104	3.408
1959	9.600	8.928	6.312	4.308	3.612
1960	10.200	9.600	6.768	4.668	4.068
1961	10.800	10.296	7.332	5.148	4.476
1962	11.400	11.040	7.932	5.616	4.860
1963	12.000	11.448	8.280	5.952	5.208
1964	13.200	12.480	9.012	6.468	5.640
1965	14.400	13.296	9.732	7.056	6.084
1966	15.600	14.040	10.344	7.524	6.420
1967	16.800	14.568	10.692	7.728	6.600
1968	19.200	15.432	11.364	8.136	6.996
1969	20.400	16.296	12.084	8.652	7.464
1970	21.600	17.820	13.392	9.636	8.304
1971	22.800	19.728	14.964	10.848	9.300
1972	25.200	21.252	16.320	11.940	10.236
1973	27.600	23.136	17.904	13.128	11.076
1974	30.000	26.412	20.196	14.928	12.600
1975	33.600	28.932	21.996	16.164	13.764
1976	37.200	30.396	23.124	17.064	14.712
1977	40.800	32.076	24.624	18.288	15.840
1978	44.400	33.528	25.824	19.332	16.800
1979	48.000	35.304	27.108	20.352	17.856
1980	50.400	37.872	29.004	21.732	19.224
1981	52.800	40.032	30.456	22.836	20.268

1982	56.400	42.012	31.908	23.916	21.324
1983	60.000	44.460	33.300	24.336	20.400
1984	62.400	46.068	34.260	25.008	21.072
1985	44.800	47.460	35.256	25.752	21.708
1986	67.200	48.972	36.468	26.604	22.884
1987	68.400	50.808	37.560	27.336	23.616
1988	72.000	52.188	38.376	28.044	24.120
1989	73.200	53.640	39.264	29.052	25.008
1990	75.600	55.764	41.076	30.516	26.568

Anlage 12

(Fundstelle: BGBl. Teil III 824-2, S. 19)

Lohn- oder Beitragsklassen in der knappschaftlichen Rentenversicherung - Arbeiter -					
Zeitraum	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
Bis 30. Juni 1926 Vom 1. Juli 1926	IV	IV	IV	IV	IV
bis 31. Dezember 1938 Vom 1. Januar 1939	VII	VI	IV	V	IV
bis 31. Dezember 1942	VIII	VII	VI	VI	V

Anlage 13

(Fundstelle: BGBl. I 2006 S. 1887 - 1888)

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in RM/DM - Arbeiter -					
Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1943	3.108	2.664	2.256	2.460	2.124
1944	3.072	2.628	2.220	2.436	2.088
1945	2.376	2.040	1.728	1.884	1.620
1946	2.376	2.040	1.728	1.884	1.620
1947	2.448	2.100	1.776	1.944	1.668
1948	2.964	2.544	2.160	2.352	2.028
1949	3.792	3.252	2.760	3.012	2.592
1950	4.224	3.624	3.072	3.348	2.880
1951	4.788	4.104	3.480	3.792	3.264
1952	5.148	4.416	3.744	4.080	3.516
1953	5.436	4.656	3.948	4.308	3.708
1954	5.664	4.860	4.116	4.488	3.864
1955	6.084	5.220	4.116	4.824	4.152
1956	6.720	5.772	4.884	5.328	4.584
1957	6.996	6.012	5.088	5.544	4.776
1958	7.104	6.108	5.172	5.628	4.848
1959	6.888	5.928	5.016	5.724	4.920
1960	7.452	6.420	5.424	6.216	5.340
1961	8.148	7.020	5.928	6.804	5.844

1962	8.772	7.560	6.384	7.248	6.228
1963	9.444	8.148	6.876	7.692	6.612
1964	10.044	8.664	7.308	8.208	7.056
1965	10.728	9.252	7.800	9.072	7.800
1966	10.776	9.300	7.836	9.324	8.016
1967	10.740	9.276	7.812	9.576	8.232
1968	11.508	9.936	8.364	10.212	8.772
1969	12.828	11.076	9.324	11.268	9.672
1970	14.736	12.732	10.716	12.600	10.812
1971	15.888	13.728	11.556	13.764	11.808
1972	16.872	14.580	12.276	14.772	12.672
1973	19.248	16.632	14.004	16.524	14.184
1974	22.536	19.476	16.404	18.972	16.284
1975	24.384	21.072	17.748	20.484	17.592
1976	25.116	21.708	18.276	21.588	18.540
1977	25.944	22.428	18.876	22.692	19.488
1978	26.700	23.076	19.428	23.196	19.920
1979	29.184	25.224	21.240	24.864	21.360
1980	33.360	28.836	24.276	26.376	22.668
1981	35.928	31.056	26.148	27.960	24.024
1982	36.900	31.896	26.856	28.968	24.888
1983	36.168	31.260	26.316	29.028	24.936
1984	36.672	31.692	26.688	30.048	25.812
1985	39.240	33.912	28.560	31.548	27.108
1986	39.912	34.488	29.040	32.592	28.008
1987	39.828	34.416	28.980	33.216	28.536
1988	40.944	35.376	29.796	34.176	29.364
1989	42.456	36.684	30.900	35.472	30.480
1990	46.020	39.768	33.492	37.596	32.304

Anlage 14

(Inhalt: nicht darstellbare Tabelle,
Fundstelle BGBl Teil III 824-2, S. 20)

Anlage 15

(Inhalt: nicht darstellbare Tabelle,
Fundstelle BGBl I 2006 S. 1888 - 1890;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Anlage 16

(Fundstelle: BGBl. Teil III 824-2, S. 20)

Zeitraum	Gehalts- oder Beitragsklassen				
	A	B	C	D	E
Vom 1. Januar 1891					
bis 31. Dezember 1899	3,06	5,10	7,70	13,23	.
Vom 1. Januar 1900					
bis 31. Dezember 1906	2,63	4,29	6,59	9,53	13,28
Vom 1. Januar 1907					
bis 31. Dezember 1912	2,18	3,48	5,37	7,70	11,82

Anlage 17 Entgeltpunkte für jedes volle Kalenderjahr unterteilt nach Wirtschaftsbereichen und Leistungsgruppen

(Inhalt: Nicht darstellbare Tabelle,
Fundstelle: BGBl. I 1989, 2369 - 2370)